

RentenBeratungScheuer
Rentenberater Martin Scheuer
Rietstraße 25
78050 VS-Villingen
Tel. 07721/2060690
Fax 07721/2060691
info@rentenberatung-scheuer.de
www.rentenberatung-scheuer.de

Beratung, Antrags-, Widerspruchs- und Klageverfahren wg. Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Witwenrente, Rentenhöhe/-berechnung, Arbeitsunfall, Renten-Rückforderung, Krankengeld, Statusfeststellung, Rentenbeiträge von Selbständigen, Reha, Berufsunfähigkeit, Schwerbehindertenausweis usw.

Bitte informieren Sie uns, falls Sie diesen kostenlosen monatlichen Newsletter bestellen oder nicht mehr beziehen möchten. Danke!

Newsletter Juli 2018 (2 Seiten)

1. Rente ab 63 – aktuelles Urteil des Bundessozialgerichts
2. Witwen- und Witwerrente – Einkommensgrenzen für Bezieher steigen
3. Vortrag mit Rentenberater Martin Scheuer zum Schwerbehindertenausweis

1. Rente ab 63 – aktuelles Urteil des Bundessozialgerichts

Das Bundessozialgericht teilt mit:

„Pressemitteilung 38/2018 vom 29. Juni 2018 - Rente ab 63 - Arbeitslosengeldbezug in den letzten zwei Jahren nur ausnahmsweise auf die Wartezeit anrechenbar

Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn sind auf die 45-jährige Wartezeit für die sogenannte Rente ab 63 grundsätzlich auch dann nicht anrechnungsfähig, wenn sie vor dem Inkrafttreten der dies regelnden Norm am 1.7.2014 liegen. Außerdem liegt eine vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers als Voraussetzung für die ausnahmsweise mögliche Anrechenbarkeit von Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn auf die Wartezeit nur dann vor, wenn das gesamte Unternehmen des Arbeitgebers als Basis vorhandener Beschäftigungen wegfällt. Diese Grundsatzfragen hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts am 28. Juni 2018 entschieden (*Aktenzeichen B 5 R 25/17 R*).

Die sogenannte Rente ab 63 - Altersrente für besonders langjährig Versicherte - setzt unter anderem die Erfüllung einer 45-jährigen Wartezeit voraus. Auf diese werden grundsätzlich Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges angerechnet, es sei denn dieser erfolgt in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn. Von der Ausnahme sind die Fälle rückausgenommen, in denen der Leistungsbezug durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt ist. In diesen Fällen ist eine Anrechnung auf die Wartezeit also möglich. Der Begriff der vollständigen Geschäftsaufgabe ist im Gesetz nicht näher umschrieben und auch durch den Sprachgebrauch nicht eindeutig bestimmt. Wie der Senat weiter ausgeführt hat, ist dieser Begriff insbesondere nach Sinn und Zweck der Norm im Sinne des Wegfalls des gesamten Unternehmens des konkreten rechtlichen Arbeitgebers zu verstehen, um eine missbräuchliche Frühverrentung von vornherein auszuschließen.

Dafür sprechen auch systematische Bezüge zum rechtlich gleichgeordneten Rückausnahmetatbestand der Insolvenz (vergleiche hierzu Urteil des 5. Senats des Bundessozialgerichts vom 17.8.2017 - B 5 R 8/16 R - SozR 4-2600 § 51 Nummer 1 Randnummer 23 ff, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen).

Die genannten Regelungen (§ 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Teilsätze 2 und 3 SGB VI) beugen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.“

2. Witwen- und Witwerrente – Einkommensgrenzen für Bezieher steigen

Die Deutsche Rentenversicherung teilt mit:

„Ab 1. Juli 2018 erhöhen sich die Einkommensgrenzen für Bezieher von Witwen- und Witwerrenten. Hierauf weist die Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin hin. Wer eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, erhält diese nur dann in voller Höhe, wenn das eigene Einkommen einen bestimmten Freibetrag nicht übersteigt. Wird der Freibetrag überschritten, erfolgt eine teilweise Anrechnung des Einkommens auf die Rente.

Der Freibetrag ist abhängig vom Wohnsitz des Rentenempfängers und steigt ab Juli von 819 auf 845 Euro in den alten Bundesländern beziehungsweise von 783 auf 810 Euro in den neuen Bundesländern. Für jedes waisenrentenberechtigten Kind des Rentenempfängers erhöht sich der Freibetrag um 179 Euro im Westen und um 171 Euro im Osten.

Durch die unterschiedlich hohen Freibeträge kann sich die Höhe der Rente bei einem Umzug zwischen den alten und neuen Bundesländern ändern.“

3. Vortrag mit Rentenberater Martin Scheuer: Wissenswertes zum Schwerbehindertenausweis

Rentenberater Martin Scheuer aus Villingen-Schwenningen nimmt in seinem Vortrag in der Albert-Schweitzer & Baar Klinik Königsfeld verständlich und neutral zum Nutzen eines Schwerbehindertenausweises Stellung.

Unter anderem werden folgende Fragen betrachtet:

Wie wird der Grad der Behinderung beim Landratsamt festgestellt? Was kann man tun, wenn der Antrag auf Erteilung eines Schwerbehindertenausweises abgelehnt oder der Grad der Behinderung herabgestuft wird? Kann man mit dem Schwerbehindertenausweis früher in Rente (trotz „Rente mit 67“)? Unter welchen Voraussetzungen darf man auf dem Behindertenparkplatz parken?

Der Vortrag „Was nutzt mir ein Schwerbehindertenausweis?“ findet am Dienstag, dem 17.07.2018 in Königsfeld, Albert-Schweitzer & Baar Klinik (Vortragsraum) statt. Beginn ist um 19.00 Uhr, der Eintritt ist frei.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Scheuer
Rentenberater